

10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße“
Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über der Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Inhalt

A) Festsetzungen durch Planzeichen

1. Geltungsbereich

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung

MI Mischgebiet nach § 6 BauNVO

B) Hinweise durch Planzeichen

----- Bestehende Grundstücksgrenzen

Bestehende Gebäude

1101/10 Bestehende Flurnummern, z.B. 1101/10

C) Festsetzungen durch Text

1. Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als „Mischgebiet“ gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO), Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO) und Vergnügungsstätten im Sinne von § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO) werden nicht zugelassen.

Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

2. Garagen, Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Für Garagen, Kfz-Stellplatz und Fahrradabstellplätze sind die „Satzung über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätze“ (Stellplatzsatzung) sowie die „Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder“ (Fahrradabstellplatzsatzung) der Stadt Weilheim i.OB in ihren jeweils gültigen Fassungen anzuwenden.

Eine Anrechnung von nachgewiesenen Kfz-Stellplätzen aus früheren Nutzungen erfolgt nicht. Bereits abgelöste Stellplätze aus früheren Nutzungen gelten für geänderte Nutzungen weiter fort.

§ 2

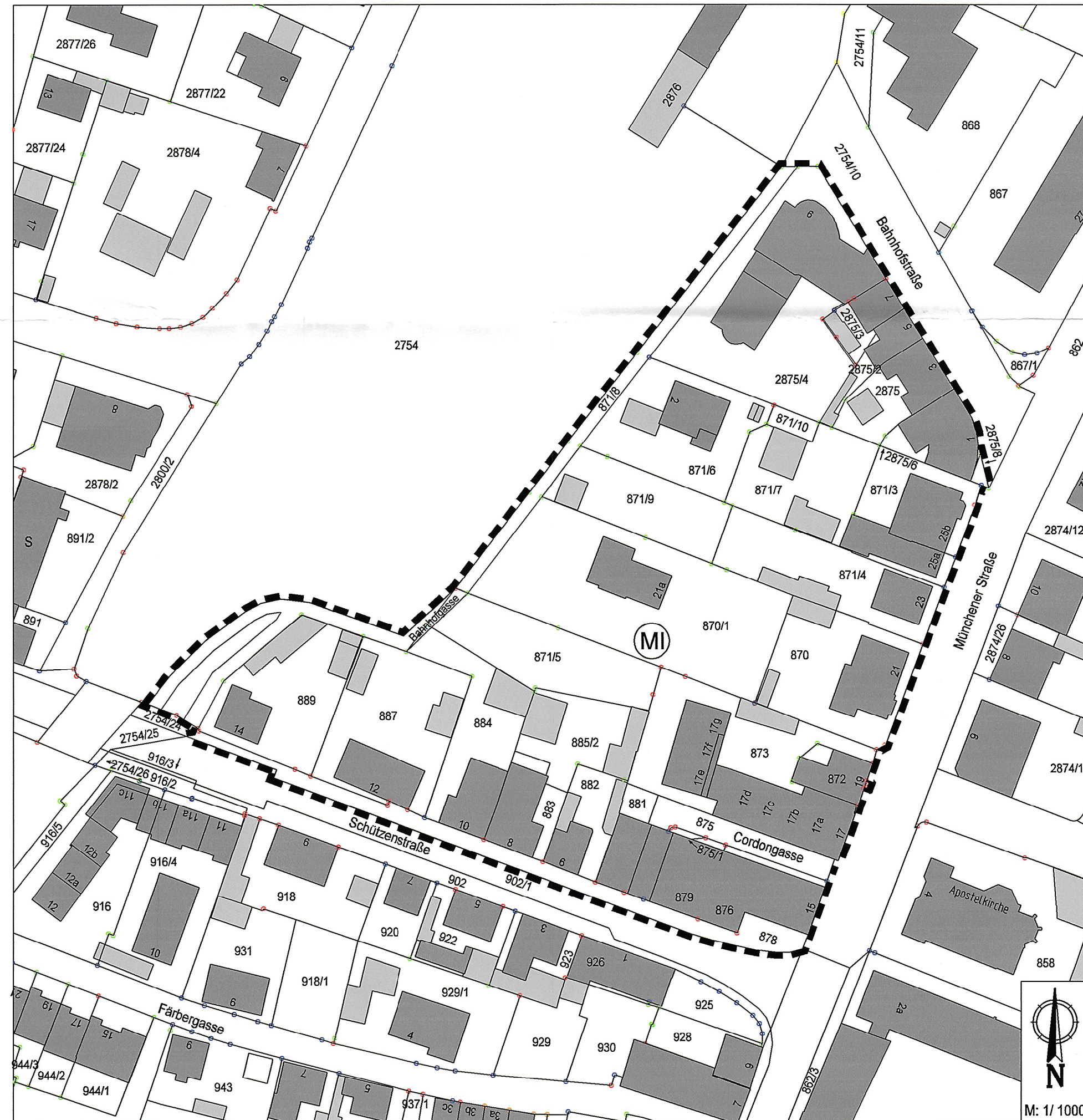
Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes i.d.F. vom 20.04.1966 sowie der seit In-Kraft-treten des Bebauungsplanes ergangenen rechtsverbindlichen Änderungen weiter bestehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 25.10.2016

Andrea Roppelt
Stadtbaumeisterin



Verfahrensvermerke zur
10. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße“
Gemarkung Weilheim i.OB
in der Fassung vom 25.10.2016

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange am 09.01.2017 zugeleitet. Der Öffentlichkeit wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 05.01.2017 beteiligt.

Weilheim, den 27. März 2017

Markus Loth
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 21.03.2017 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 27. März 2017

Markus Loth
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB vom 03. April 2017, Nr. 9, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 05. April 2017

Markus Loth
Bürgermeister